

Einleitung

Das SGB VIII wurde am 01. Oktober 2005 durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe erweitert. Am 01. Januar 2012 trat zusätzlich das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Ausgehend von diesen gesetzlichen Grundlagen erhielt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Auftrag, durch Vereinbarungen sicherzustellen, dass alle Einrichtungen und Dienste, die Jugendhilfe nach dem SGB VIII erbringen, die Bestimmungen der zum Kinderschutz auftrag eingeführten §§ 8a und 72a SGB VIII umsetzen. Mit der Regelung in § 8a SGB VIII erfährt das staatliche Wächteramt und die Gesamtverantwortung des Fachdienstes Jugend und Familie eine stärkere Betonung. Der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung obliegt allerdings nicht nur dem Fachdienst Jugend und Familie, sondern allen Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen. Aus diesem Grund treffen der Fachdienst Jugend und Familie als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die freien Träger der Jugendhilfe, die Dienste erbringen und Einrichtungen betreiben, die folgende Vereinbarung. Sie stellt sicher, dass die Fachkräfte der freien Träger den Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII nach den gesetzlichen Vorgaben wahrnehmen. Als wichtige Erweiterung und Ergänzung der bisherigen rechtlichen Grundlagen ist das Bundeskinderschutzgesetz zu nennen, das am 01. Januar 2012 in Kraft trat. Besonders zu beachten ist darüber hinaus § 72a SGB VIII. Er regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Der Einbezug von § 72a SGB VIII dient in diesem Zusammenhang als Sicherheitsvereinbarung zwischen dem Träger der öffentlichen und den freien Trägern der Jugendhilfe.

Die vorliegende Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII wird abgeschlossen zwischen freien Trägern der Jugendhilfe, die Leistungen nach den §§ 11 bis 41 SGB VIII erbringen und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie geht von dem primären Ziel aus, die Kooperation zwischen dem Fachdienst Jugend und Familie und den freien Trägern der Jugendhilfe bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten wirksam zu gewährleisten und zu verbessern. Weitere Ziele in diesem Zusammenhang sind, dass

- die Fachkräfte der freien Träger Gefährdungssituationen rechtzeitig erkennen,
- die freien Träger sachgerechte Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und das beratende Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ sicherstellen,
- das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Fachdienst Jugend und Familie und freien Trägern geregelt sind,
- die freien Träger im Rahmen ihres jeweils eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfsmöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung einsetzen,
- durch Fachdienst Jugend und Familie und freie Träger die Qualifizierung von Fachkräften für Aufgaben des Schutzes nach § 8a SGB VIII ermöglicht wird,
- das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen durch örtliche Kooperation zum Kinderschutz sichergestellt wird.

Über die Vereinbarung hinaus gelten die allgemein gültigen Regelungen zur Beachtung des Datenschutzes sowie zur strafrechtlichen Garantenstellung einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters des öffentlichen oder des freien Trägers der Jugendhilfe, insbesondere bei einer akuten Gefahr für das Kindeswohl.

Die Vereinbarung zwischen dem Fachdienst Jugend und Familie und den freien Trägern beachtet konsequent den Leitgedanken, dass sich beide Vertragspartner grundsätzlich auf Augenhöhe begegnen und dass eine gleichberechtigte Aushandlung als ständige Aufgabe im weiteren Prozess der Zusammenarbeit bestehen bleibt.

**Vereinbarung
zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des
Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII**

Der freie Träger der Jugendhilfe
Name, vertreten durch
Anschrift

- im Folgenden „freier Träger“ genannt -

und

der Landkreis Verden,
vertreten durch den Landrat,
Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller)
als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- im Folgenden „Fachdienst Jugend und Familie“ genannt -

vereinbaren nach § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII:

**§ 1
Kinderschutz**

Das Kindeswohl steht im Mittelpunkt dieser Vereinbarung. Dieses ist der Maßstab für das Handeln des Fachdienstes Jugend und Familie und des freien Trägers der Jugendhilfe.

**§ 2
Eigenständige Leistungserbringung des freien Trägers**

Bei der Umsetzung dieser Vereinbarung achtet und wertschätzt der Fachdienst Jugend und Familie die Selbstständigkeit des freien Trägers in der Durchführung seiner Aufgaben und in seiner Organisationsstruktur (§ 4 SGB VIII).

**§ 3
Allgemeiner Schutzauftrag**

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch Missbrauch oder Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter und als eigenen spezifischen Schutzauftrag für freie Träger, dessen Erfüllung mit dieser Vereinbarung sichergestellt wird (§ 8a Abs. 4 SGB III).
- (3) Der freie Träger erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbstständig und trifft in diesem Zusammenhang Vereinbarungen mit ihnen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen.

- (4) Der freie Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte über diese Vereinbarung unterrichtet sind und hierbei insbesondere die Anhaltspunkte für eine Gefährdung (Anlage 1) beachten, wie sie beispielhaft in Anlage 2 genannt sind. Wenn der freie Träger davon Kenntnis hat, sind bei der Abschätzung von Risiken auch „kritische Zeitpunkte“ zu berücksichtigen wie beispielsweise:
- Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterwechsel in der Einrichtung bzw. beim Träger, längerfristige Abwesenheit, Personalfluktuatation
 - Wechsel der fallvertrauten Fachkraft im Fachdienst Jugend und Familie
 - Wechsel der Zuständigkeit von einem Jugendamt zum anderen
 - Wechsel von einem freien Träger zu einem anderen Träger
 - Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterwechsel auf Grund von Urlaub oder Personalfluktuatation beim freien Träger
 - Neueinstellungen
 - Beendigung bzw. Abbruch einer Maßnahme
- (5) Wesentliches Instrument zum Erkennen von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung oder von Gefahren für mögliche Übergriffe sexualisierter Gewalt ist eine gute Qualifikation und Sensibilisierung aller haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der freien Träger der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.
- (6) Der freie Träger verpflichtet sich, in von ihm durchgeführten Maßnahmen der Juleica-Aus- und Fortbildung den Themenkomplex „sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung“ angemessen aufzugreifen.

§ 4

Umsetzung der Vereinbarung

- (1) In dieser Vereinbarung sind alle vom Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII erfassten Einrichtungen und Dienste einbezogen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte nach § 72 SGB VIII beschäftigen.
- (2) Der freie Träger stellt sicher, dass seine Fachkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach den in dieser Vereinbarung geregelten verbindlichen Verfahrensabläufen und Handlungsschritten vorgehen.

§ 5

Vorgehen bei Gefährdungsrisiko

- (1) Bei der Gefährdungseinschätzung ist die Schutzbedürftigkeit des jungen Menschen anhand seines Alters, Entwicklungsstandes, aktuellen gesundheitlichen Zustandes sowie des individuellen Lebensumstandes zu berücksichtigen.
- (2) Vermutet eine Fachkraft dem Eindruck nach gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.

- (3) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunktes für eine Gefährdung im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 6) der Anlage 3 vorzunehmen.
- (4) Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie der junge Mensch in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des jungen Menschen nicht in Frage gestellt wird (§ 8 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 3 SGB VIII).
- (5) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Maßnahmen für erforderlich gehalten, so ist bei den Erziehungsberechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken. Hierbei handelt es sich beispielsweise um niedrigschwellige Angebote, Maßnahmen der Gesundheitshilfe, Jugendhilfeleistungen und Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz.
- (6) Eine unverzügliche Unterrichtung des zuständigen Fachdienstes Jugend und Familie ist erforderlich, wenn
 - eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann,
 - die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken oder die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Letzteres ist insbesondere der Fall, wenn Jugendhilfeleistungen oder Maßnahmen nach § 5 Abs. 5 dieser Vereinbarung nicht ausreichen oder die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen.
- (7) Ist die Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl dieses Kindes oder Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Kindeswohlgefährdung vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des zuständigen Fachdienstes Jugend und Familie zwingend notwendig. Der Fachdienst Jugend und Familie gewährleistet, dass eine Kontaktaufnahme in Notsituationen auch außerhalb der Bürozeiten sichergestellt ist.

§ 6

Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung

- (1) Für die in Fragen der Kindeswohlgefährdung insoweit erfahrene Fachkraft gelten folgende Qualitätskriterien:
 - einschlägige Berufsausbildung (z. B. Dipl.-Sozialpädagogin/-pädagoge, Dipl.-Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Dipl.-Psychologin/Psychologe bzw. entsprechende Bachelor-/Masterabschlüsse, Ärztin/Arzt etc.)
 - fundiertes Fachwissen und einschlägige Praxiserfahrung zum Themenkomplex und im Umgang mit Kindeswohlgefährdung
 - Teamfähigkeit sowie Kompetenz zur kollegialen Beratung und Supervision
 - ggf. nachgewiesene einschlägige Fortbildung wie beispielsweise „Zertifikatskurs Kinderschutzfachkraft“ des Instituts für soziale Arbeit (ISA), der Jugendhilfe Consulting (JHC), des Kinderschutzbundes oder die vergleichbare Zusatzqualifikation der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention (DGfPI)
 - persönliche Eignung, die u. a. Belastbarkeit, Urteilsfähigkeit und professionelle Distanz einschließt

- fortlaufend mindestens eine Fortbildung zum Themenkomplex im Jahr. Diese Fortbildung ist dem Fachdienst Jugend und Familie gegenüber nachzuweisen
 - Kenntnis über Dynamiken von Gewalt gegen Kinder in sowohl familiären als auch in Hilfebeziehungen
 - Fähigkeit zur Einschätzung der Erziehungskompetenzen sowie der Veränderungsfähigkeit von Eltern und Erziehungsberechtigten
 - Fähigkeit zur Beurteilung der Wirksamkeit der verschiedenen Hilfen
 - Erfahrung in Gesprächsführung mit Eltern und Kindern/Jugendlichen, um unerfahrene und/oder unsichere Beratende auf solche Gespräche vorbereiten zu können
 - Kenntnisse über die Hilfesysteme, beispielsweise Schule
- (2) Die vom freien Träger für die Beratung in Anspruch zu nehmende insoweit erfahrene Fachkraft nach § 6 Abs. 1 ergibt sich aus der Anlage 3 zu dieser Vereinbarung. Der Fachdienst Jugend und Familie hat sich mit den freien Trägern der Jugendhilfe, mit denen er eine sozialräumliche Leistungserbringung vereinbart hat, auf die Bereitstellung der ansprechbaren insoweit erfahrenen Fachkräfte verständigt und finanziert die Inanspruchnahme über ein trägerorientiertes Sozialraumbudget.
- (3) Für die Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkraft entstehen dem freien Träger keine Kosten.
- (4) Die Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft sind:
- für ein umfassendes Fallverstehen sorgen, indem das Gespräch mit den Eltern und Kindern vorbereitet wird
 - Klärung der Rolle, des Selbstverständnisses, der Identifikation und der Haltung des bzw. der zu Beratenden im Fall
 - Als Mittel zum Fallverstehen visualisiert die insoweit erfahrene Fachkraft Familien- und Helferdynamiken
 - Verstrickungen zu verstehen und mit Handlungsdruck umgehen können
 - zur Versachlichung des Einschätzungsprozesses beitragen und
 - für die Einhaltung der Verfahrensschritte sorgen
- (5) Eine Beratung des freien Trägers durch seine eigene insoweit erfahrene Fachkraft ist in der Regel ausgeschlossen.
- (6) Die insoweit erfahrene Fachkraft dokumentiert die Beratung (Anlage 4).

§ 7

Information an den Fachdienst Jugend und Familie

- (1) Wenn die Einschätzung des freien Trägers ergibt, dass die Hilfe derzeit ausreicht, besteht keine Mitteilungspflicht an den Fachdienst Jugend und Familie.
- (2) Wenn es notwendig ist, dass eine andere Hilfe in Anspruch genommen wird, wirkt der freie Träger darauf hin, die Erziehungsberechtigten dringend zu motivieren, eine entsprechende

Hilfe in der Regel nach §§ 27 ff. SGB VIII wahrzunehmen und hierzu Kontakt mit dem Fachdienst Jugend und Familie aufzunehmen.

- (3) Wenn das Tätigwerden des freien Trägers nach Abs. 2 nicht erfolgreich verläuft und ein akutes Gefährdungsrisiko besteht, informiert der freie Träger unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten den Fachdienst Jugend und Familie mit einer Einschätzung des Gefährdungsrisikos mittels Mitteilungsbogen (Anlage 6). Von der Beteiligung der Erziehungsberechtigten kann in begründeten Einzelfällen abgesehen werden, wenn die vorrangigen Kindesschutzinteressen dadurch zusätzlich gefährdet würden. In diesem Fall ist eine Information an den Fachdienst Jugend und Familie auch ohne Einbeziehung der Erziehungsberechtigten möglich.
- (4) Der freie Träger dokumentiert die für die Weitergabe erforderlichen Informationen und die mit dem Fall befassten Personen.
- (5) Die Mitteilung an den zuständigen Fachdienst Jugend und Familie nach § 7 enthält, soweit dem freien Träger bekannt, u. a. Angaben über:
 - Name, Alter, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthalt des jungen Menschen
 - Angabe von Geschwisterkindern mit Altersangabe
 - Angabe zur auskunftsfähigen Fachkraft für die gemeinsame Gefährdungseinschätzung
 - Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und/oder Erziehungsberechtigten
 - beobachtete gewichtige Anhaltspunkte
 - Ergebnis der Gefährdungseinschätzung
 - bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen
 - Beteiligung der Eltern/Erziehungsberechtigten sowie des jungen Menschen
 - das Ergebnis der Beratung
 - beteiligte Fachkräfte des freien Trägers und ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen
 - weitere Beteiligte oder Betroffene

§ 8

Dokumentation beim freien Träger

- (1) Der freie Träger dokumentiert bei einem Gefährdungsrisiko den Sachverhalt, auf den sich die Risikobeurteilung bezieht. Ebenso ist die Bewertung der Risikofaktoren durch die zu benennenden beteiligten Fachkräfte zu dokumentieren.
- (2) In der Dokumentation werden darüber hinaus die bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos aufgestellten Überlegungen und die getroffenen Entscheidungen und Vereinbarungen zum konkreten Schutzkonzept für den jungen Menschen sowie konkrete Ziel-schritte und Zielperspektiven dargestellt. Außerdem erfolgt eine Dokumentation der Einbeziehung der Eltern/Erziehungsberechtigten sowie des jungen Menschen, soweit eine Mitwirkung stattgefunden hat.

§ 9 Datenschutz

- (1) Soweit dem freien Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrages Informationen bekannt werden oder von ihm ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt und genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1, 2 SGB X).
- (2) Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.
- (3) Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist Anonymisierung und Pseudonymisierung der Falldaten soweit möglich zu beachten (§ 64 Abs. 2 a SGB VIII).

§ 10 Qualitätssicherung

Der freie Träger stellt die sachgerechte Unterrichtung seiner Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII und die Einbeziehung einschlägiger Fachliteratur sicher. Die Umsetzung dieser Vereinbarung wird in einem gemeinsamen Gespräch zwischen freiem Träger und Fachdienst Jugend und Familie regelmäßig mindestens einmal im Jahr evaluiert. Der Fachdienst Jugend und Familie lädt dazu ein.

§ 11 Gemeinsame Auswertung

- (1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohles von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch den Fachdienst Jugend und Familie eine Information an den freien Träger über den weiteren Verlauf in den gemeldeten Fällen der Kindeswohlgefährdung in geeigneter Form. Sollte der freie Träger keinen Kontakt mehr zu den betroffenen Personen haben, teilt er dies mit. Dann endet die Informationsweitergabe. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.
- (2) Zwischen dem Fachdienst Jugend und Familie und den insoweit erfahrenen Fachkräften der freien Träger erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen. Auf Grund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

§ 12 Verpflichtungen des Fachdienst Jugend und Familie

- (1) Der Fachdienst Jugend und Familie bestätigt den Eingang einer Mitteilung (Anlage 6) auf dem Rückmeldebogen (Anlage 7) und benennt die fallverantwortliche Fachkraft.
- (2) Der Fachdienst Jugend und Familie informiert den freien Träger über die durchgeführte Gefährdungseinschätzung und den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

- (3) Der Fachdienst Jugend und Familie informiert die insoweit erfahrene Fachkraft, welche die Beratung und Gewichtung beim freien Träger durchgeführt hat, über das Ergebnis der durchgeführten Gefährdungseinschätzung.

§ 13

Information an die Betroffenen; Beschwerdemanagement; Beteiligung

- (1) Der freie Träger verpflichtet sich, bei der Erbringung von Jugendhilfeleistungen die Hilfeempfängerinnen/-empfänger bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter über diese Vereinbarung nach § 8a SGB VIII zu informieren.
- (2) Der freie Träger mit stationären Hilfen zur Erziehung/Eingliederungshilfen
- 2.1 informiert seine Bewohnerinnen/Bewohner spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahme, dass sie im Rahmen des trägereigenen Beschwerdemanagements die Möglichkeit haben, sich an eine insoweit erfahrene Fachkraft (Anlage 3) zu wenden,
- 2.2 stellt sicher, dass altersabhängig durch geeignete Mittel dieser Kontakt hergestellt werden kann,
- 2.3 ermöglicht den insoweit erfahrenen Fachkräften (Anlage 3), mindestens halbjährlich an einer Gruppensitzung der Bewohnerinnen/Bewohner teilzunehmen. Über die erfolgte Teilnahme informiert der freie Träger den Fachdienst Jugend und Familie,
- 2.4 ermöglicht dem Fachdienst Jugend und Familie oder einer von ihr bestimmten Person, einmal jährlich an einer Gruppensitzung teilzunehmen.
- (3) Kinder und Jugendliche sind an allen Entscheidungen, die sie betreffen, zu beteiligen. Diese Beteiligung muss altersgerecht gestaltet sein und ist in der jeweiligen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung des freien Trägers beschrieben.

§ 14

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Der freie Träger stellt sicher, dass er keine Personen in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs.1 SGB VIII in der jeweiligen aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden ist.
- (2) Der freie Träger geht die Verpflichtung ein, sich bei Neueinstellungen ein Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG und ggf. nach § 30b BZRG vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der freie Träger in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren die Vorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der freie Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.
- (3) Der freie Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe junge Menschen beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet bzw. einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von den Personen nach Satz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern (siehe Anhang 2). Hierbei sollen die Besonderheiten der ehrenamtlichen Strukturen des Trägers berücksichtigt werden. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) § 72a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten.

§ 15 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt ggf. vorherige Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII.
- (2) Die Vereinbarung ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem gewollten Vereinbarungszweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in der Vereinbarung.

§ 16 Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Freier Träger

LANDKREIS VERDEN
Der Landrat
Im Auftrage:

Genée
Fachdienst Jugend und Familie

Anlagen:

Anlage 1	Anlage 1 Definition und Hinweise
Anlage 2	Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
Anlage 3	Schutzkräfte
Anlage 4	Dokumentationsbogen einer Beratung gem. § 8a Abs. 4 oder § 8b Abs. 1 SGB VIII
Anlage 5	Handlungsschritte/Ablaufschema
Anlage 6	Mitteilungsbogen
Anlage 7	Rückmeldebogen